

Der Erlass „*Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache*“ beinhaltet Fördermaßnahmen, die in der Praxis leider nicht immer wirksam sind.

In diesem Erlass sind auf rechtlicher Grundlage die Ansprüche der Betroffenen festgehalten, sodass eine Einforderung dieser möglich/nötig ist.

Im Folgenden sind die wichtigsten Ansprüche von SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache zusammengefasst:

- schulpflichtig werdende Kinder sind in die örtlich zuständige Grundschule aufzunehmen (die Feststellung nicht ausreichender Deutschkenntnisse stellt keinen Grund der Zurückstellung des Schulbesuches dar)
- bereits bei Einreise schulpflichtige Kinder sind mit Hilfe eines Aufnahmegespräches in eine entsprechende Klasse/ Schule aufzunehmen
- bei unzureichenden Deutschkenntnissen sind Sprachförderungsmaßnahmen vor der Einschulung für die bevorstehende Teilnahme am Unterricht anzubieten
- für SchülerInnen mit erheblichen Defiziten in der deutschen Sprache ist die Einrichtung einer Sprachlernklasse erforderlich (mind.zehn max.16 SchülerInnen; jahrgangübergreifend; keine Beschränkung auf Sprachunterricht, sondern auch fachbezogener Unterricht)
- bei SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache, die eine Regelklasse besuchen und noch einen erheblichen Förderbedarf in Deutsch haben, ist die Einrichtung eines Förderkurses „Deutsch als Zweitsprache“ vorgesehen (mind. vier SchülerInnen)
- für SchülerInnen, die die Regelschule besuchen und die nicht am Förderkurs teilnehmen, ist bei Bedarf ein Förderunterricht für die Fächer Deutsch/ Fremdsprache einzurichten
- für die Förderung von SchülerInnen mit Lernerschwernissen an Grund-, Haupt-, Förder-, und Gesamtschulen ist ein Angebot von integrationsfördernden, mehrsprachigen und interkulturellen Maßnahmen zu erstellen
- Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen in berufsbildenden Schulen aufgenommen werden. Für diejenigen die Förderung benötigen ist ein Förderunterricht einzurichten (Sprachkurs/ Sprachlernklassen)
- für eine Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist unter anderem bei Bedarf und sofern verfügbar, eine herkunftssprachliche Person zur sprachkundigen Vermittlung hinzuzuziehen
- Einrichtung eines herkunftssprachlicher Unterrichts im Primarbereich (in den Schuljahrgängen 1 bis 4 in bestimmten Herkunftssprachen) zur Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit ist vorgesehen
- kann die von der Schule angebotene Pflichtfremdsprache auch mit Hilfe des Förderunterrichts nicht nachgelernt werden, können Leistungen in der Herkunftssprache anstelle der Leistungen in der Pflichtfremdsprache treten
- ein Antrag auf eine Sprachfeststellung in der Herkunftssprache ist möglich (diese Note ersetzt die Note einer Pflichtfremdsprache)
- bei der Bewertung von Leistungen durch Benotung ist auf die sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen

Die Schulen haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache umfassend zu informieren. Dabei stehen besonders die Aufklärung über die Schulpflicht und die damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten im Vordergrund sowie die Darlegung der für die SchülerInnen wichtigen Bestimmungen des Erlasses.

*Derzeit findet eine Überarbeitung des Erlasses statt.*